

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder in der Universitätsstadt Marburg (Stellplatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl I S. 786) sowie der §§ 44, 76 und 81 der Hessischen Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 17.10.2014 nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Universitätsstadt Marburg, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere als örtliche Bauvorschriften erlassene Satzungen entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.
- (2) Diese Satzung regelt die Verpflichtung zum Nachweis von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen, deren Herstellung und Ablösung sowie die Anforderungen an deren Gestaltung.

### § 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird. Bei der Ermittlung des Mehrbedarfs ist der mit der genehmigten Nutzung verbundene fiktive Stellplatzbestand zu berücksichtigen.

### § 3 Zahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Personenkraftwagen und die Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder sind nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu ermitteln. Die Plätze sind für Eigen- und Besucherbedarf gesondert nachzuweisen.
- (2) Tritt der Stellplatzbedarf auf einem Grundstück aus unterschiedlichen Nutzungsarten zu verschiedenen Tageszeiten auf, so ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf zu bemessen. Soll sich der Nachweis gemäß Satz 1 auf mehrere Grundstücke beziehen, so ist das Nutzungsrecht der Verpflichteten öffentlich-rechtlich (durch Baulast) zu sichern.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.
- (4) Wenn wegen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen, kann der Stauraum vor Garagen – soweit seine Länge mind. 5 m beträgt – bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern als Stellplatz anerkannt werden.
- (5) Werden in einem rechtskräftigen Bebauungsplan andere Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze als in der Stellplatzsatzung festgesetzt, so sind diese maßgebend.
- (6) Wenn bei einem Stellplatzmehrbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung von mehr als 10 Stellplätzen jeder 10 te Stellplatz mit einer Ladestation für Elektroautos ausgerüstet wird, können 5 % der erforderlichen Stellplätze (aufgerundet auf ganze Zahlen) entfallen. Die Reduzierung wird auf maximal 5 Stellplätze begrenzt.

### § 4 Minderung der Herstellungspflicht nach Zonen

- (1) Zur Festlegung der Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze wird der nach § 3 Abs. 1 ermittelte Stellplatzbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Hessische Bauordnung wie folgt abgemindert:

1. In der Gebietszone I um 20 %
2. In der Gebietszone II um 10 %

Die Gebietszoneneinteilung ist in Anlage 2 und 2 a geregelt. In Gebietszone III erfolgt keine Abminderung.

- (2) Die Abminderung erfolgt nur für die Fälle, bei denen zusätzliche Kraftfahrzeugstellplätze herzustellen sind und gilt nur für den aus der neuen Nutzung resultierenden Mehrbedarf.

### § 5 Lage der Stellplätze

- (1) Die Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Stellplätze und Garagen dürfen auch in einer zumutbaren Entfernung vom Baugrundstück errichtet werden, wenn deren Zuordnung zum Baugrundstück öffentlichrechtlich gesichert wird. Die Abstellplätze für Fahrräder müssen in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden.
- (2) Stellplätze dürfen (außer bei Reihenhausbauung) in Vorgärten nur angelegt werden, wenn mindestens 40 % der Vorgartenfläche als Grünfläche gestaltet wird und gleichzeitig mindestens 40 % der Breite des Grundstücks an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche als Grünflächen angelegt sind. Anders lautende Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung i. S. d. § 81 Abs. 1 HBO sowie Anforderungen aus dem Denkmalschutzrecht bleiben hiervon unberührt.

### § 6 Beschaffenheit

- (1) Garagen benachbarter Grundstücke sollen zusammengefasst und einheitlich gestaltet werden.
- (2) Stellplätze
  - a) Oberflächenbeschaffenheit  
Die Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Ausbaueise (Schotterrasen, Rasenkammersteine, breittufiges Pflaster o. ä.) zu errichten. Begründete Ausnahmen (z. B. Behindertenparkplätze, Grundwassergefährdung usw.) sind zulässig. Anforderungen aus dem Denkmalschutzrecht bleiben hiervon unberührt.
  - b) Bepflanzung  
Pro angefangene vier Stellplätze (d.h. von 1-4: 1 Baum, von 5-8: 2 Bäume usw.) ist, direkt diesen zugeordnet, mindestens ein standortgerechter Laubbaum in der Mindestpflanzqualität als Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, dreimal verpflanzt und einem Stammumfang von 16-18 cm entsprechend der nach Anlage 3 aufgeführten Artenliste zur Überstellung der Stellplätze anzupflanzen. Falls die Stellplatzfläche ganz oder teilweise für solare Strahlungsnutzung verwendet werden soll oder die solare Strahlungsnutzung in angrenzenden Bereichen wesentlich beeinträchtigt wird, können kleinkronige Bäume auf Antrag genehmigt werden. Die Größe der offenen, weder teil- noch vollversiegelten Baumscheibe hat mindestens 6 m<sup>2</sup> zu betragen. Die Baumscheibe ist durch geeignete Maßnahmen, wie Überfahrsperrn und Rammschutzeinrichtungen, vor Verdichtungen des Wurzelraumes zu schützen. Zur Gliederung von Großparkplätzen (mit mehr als 40 Stellplätzen) können auf der Grundlage des Freiflächenplans alternative Anordnungen der notwendigen Anzahl an Bäumen zugelassen werden.

- (3) Garagen und Parkdecks  
Werden an Stelle von ebenerdigen Stellplätzen Garagen errichtet, sollen deren Fassaden mit Rank- und Klettergehölzen versehen werden. Dies gilt auch für die Fassaden von Parkdecks. Wird das Dach als Flachdach ausgeführt, soll es ebenfalls – soweit nicht für solare Strahlungsenergie genutzt – begrünt werden.
- (4) Vorschriften bei mehr als 10 Stellplätzen bei Gebäuden mit Wohnungen  
Sind für die Errichtung eines Gebäudes mit Wohnungen mehr als 10 Stellplätze (mit Ausnahme der Besucherstellplätze) zu schaffen, sind alle Stellplätze (mit Ausnahme der Besucherstellplätze) entweder ebenerdig als Stapelgaragen oder als Tiefgarage zu errichten.
- (5) Die Vorschrift des Abs. 4 gilt auch für gewerbliche Nutzungen innerhalb von Gesamtanlagen nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz.
- (6) Je Fahrrad ist eine Fläche von 1,2 qm vorzuhalten, soweit kein genauere Nachweis erfolgt.

### § 7 Stellplätze und Garagen für Betriebsfahrzeuge

Die in Anlage 1 festgesetzte Zahl der erforderlichen Stellplätze umfasst keinen Bedarf aus dem Güterverkehr oder der innerbetrieblichen Beförderung von Personen. Die hierfür erforderlichen Stellplätze sind zusätzlich nachzuweisen. Unter Angabe der Fahrzeugarten, der Fahrzeiten und der Häufigkeit der Fahrten sind sie in der Betriebsbeschreibung zu erläutern. Es ist anzugeben, ob die Fahrzeuge auf dem Grundstück gewartet und repariert werden sollen. Notwendige Fahrspuren und Stellplätze sind im Lageplan anzugeben.

### § 8 Behindertenstellplätze

Behindertenstellplätze sind in ausreichender Zahl nachzuweisen. Eine ausreichende Anzahl von Behindertenstellplätzen ist anzunehmen, wenn drei Prozent der notwendigen Stellplätze als Behindertenstellplätze hergestellt werden. Bei der Errichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden ist mindestens einer der Stellplätze behindertengerecht auszubilden.

### § 9 Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 dieser Satzung kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Grundlage ist der § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 der Hessischen Bauordnung. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Die Zahlung dieses Geldbetrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung fällig. Über die Zahlung dieses Betrages wird ein Vertrag geschlossen. Der Betrag für jeden abzulösenden Stellplatz beträgt 60 % der Summe aus den durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze im Stadtgebiet und aus den dafür erforderlichen Grundstückskosten.
- (3) Die durchschnittlichen Kosten für die Herstellung ebenerdiger Stellplätze werden auf 2.100,00 € je Stellplatz festgesetzt.
- (4) Der Flächenbedarf für jeden abzulösenden Stellplatz wird auf 25 qm festgesetzt. Die Kosten für den Grunderwerb bemessen sich nach dem jeweiligen Bodenwert des Grundstückes der verpflichteten Person. Maßgebend ist die jeweils gültige Richtwertkarte des Gutachterausschusses nach dem Baugesetzbuch. In Zweifelsfällen ist der Bodenwert von der verpflichteten Person durch vereidigte Gutachter nachzuweisen.
- (5) Innerhalb des Bereiches der Kernstadt Marburg (Gemarkung Marburg) und der Stadtteile Marbach, Wehrda, Ockershausen, Richtsberg und Cappel ist je abzulösendem Stellplatz als Zuschlag das Doppelte des Betrages nach Abs. 3 in Ansatz zu bringen.
- (6) Die Kosten für die Ablösung eines Stellplatzes dürfen nicht mehr als 8.000 € betragen.
- (7) Für den Fall, dass die fehlenden Stellplätze innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren (gerechnet vom Datum der Baugenehmigung) gemäß der jeweiligen gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Marburg ganz oder teilweise nachgewiesen werden, wird der Ablösebetrag an den Antragsteller auf entsprechenden Antrag zurückgezahlt.

### § 10 Abweichung von der Stellplatzherstellungspflicht

- (1) Abweichungen von der Pflicht zur Herstellung gemäß § 3 notwendiger Stellplätze können – ggfs. auch anteilig – in den Zonen I und II (gemäß § 4 dieser Satzung) zugelassen werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, insbesondere durch die Nutzung von „Semester-“ und „Job-Tickets“, die Errichtung und Einbindung von Carsharing-Stationen oder durch den dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen (autofreies oder autoarmes Wohnen) verringert. (Vgl. § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 a der Hessischen Bauordnung 2011)
- (2) Die Bedingungen für die Abweichung werden öffentlich-rechtlich als Baulast gemäß § 75 HBO gesichert und in das Baulastenverzeichnis gemäß § 75 HBO übernommen.
- (3) Die Verpflichtung nach § 2 und 3 der Stellplatzsatzung tritt wieder in Kraft, soweit und sobald die im Baulastenverzeichnis festgelegten Bedingungen für die Abweichung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Eine Abweichung von der Herstellungspflicht für bis zu 3 Stellplätze kann in den Zonen I und II gemäß § 4 dieser Satzung zugelassen werden, wenn der/die Herstellungspflichtige einen Stellplatz für ein Carsharing-Unternehmen zur Verfügung stellt. Pro Carsharing-Stellplatz können bis zu 3 nach § 2 dieser Satzung herzustellende Stellplätze entfallen. Die Bereitstellung des Stellplatzes für das Carsharing-Unternehmen ist durch Baulast zu sichern. Grundalge ist § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 a der Hessischen Bauordnung.

### § 11 Einschränkung der Herstellung aus städtebaulichen Gründen

- (1) Wenn im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HBO 2011 Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen eingeschränkt werden. Städtebauliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn in ehemaligen oder aktuellen, durch Satzung festgelegten Sanierungsgebieten Nutzungen ermöglicht werden sollen, die der strukturellen Stärkung des Gebietes entsprechend den Sanierungszielen dienen.
- (2) Die Ablösepflicht nach § 9 entfällt in dem den Einschränkungen entsprechenden Maße.

### § 12 Gebühr

Für nach § 10 (1) ausgesetzten herstellungspflichtigen Stellplätzen ist je nicht geschaffenen Stellplatz eine Gebühr von 500 € zu zahlen.

### § 13 Härtefallregelung

In Härtefällen kann von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist; eine offenbar nicht beabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Satzung nachweislich entsprochen wird.

### § 14 Übergangsvorschrift

Bauanträge, die vor dem 01.01.2015 eingegangen sind, werden nach der Satzung vom 12. April 1995 behandelt.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 12. April 1995 außer Kraft.

Marburg, 27.10.214

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG  
gez. Egon Vaupel, Oberbürgermeister

## Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Marburg

Bei der Anwendung der Stellplatzsatzung hat sich gezeigt, dass für die Anlage 1 der Stellplatzsatzung (Tabelle für den Bedarf an Stellplätzen) einige Ergänzungen und Änderungen sinnvoll sind, die hier im Einzelnen aufgeführt sind.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung  
Tabelle für den Bedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen

Verkehrsquelle Nr.	Stellplätze für PKW Zahl	hiervon für Besucher- innen und Besucher v. H.	Abstellplätze für Fahrräder		
			Zahl	hiervon für Besucher- innen und Besucher in v. H.	
<b>1. Wohngebäude</b>					
1.1	Einfamilienhäuser	1,1 Stpl. je Wohnung	-	3 je Wohnung	-
1.2	Reihenhäuser	1,0 Stpl. je Wohnung	-	3 je Wohnung	-
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,1 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung	20
1.4	Wochen- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-	2 je Wohnung	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je 3 Betten	20
1.6	Studentenwohnheime Kernstadt-Bereich im Bereich der Stadtteile	1 Stpl. je 3 Betten 1 Stpl. je 1,5 Betten	10 10	1 je Bett	20
1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 1 Bett	20
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 4 Betten	20
1.9	Seniorenwohnheime und Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stpl. je 9 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 5 Betten	50
1.10	Asylbewerberwohnheime	1 Stpl. je 25 Betten	-	1 je 4 Betten	-
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	75
2.3	Freiberuflich- oder gewerbliche Nutzungen innerhalb von Wohnungen	1 Stpl.	75	1 Stpl.	75
<b>3. Verkaufsstätten</b>					
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 60 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher-verkehr z. B. Baumärkte, Gartenbaumärkte, Autohäuser, Möbelhäuser o.ä.	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	75	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	75
3.3	Supermärkte (bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche)	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	90	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	75
3.4	Großflächige Handelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche)	1. Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	75	1 je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	-
<b>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Gastplätze (Sitz- und/oder Stehplätze)	90	1 je 10 Gastplätze (Sitz- und/oder Stehplätze)	90

Fortsetzung nächste Seite

Nr.		Zahl	hiervon für Besucherinnen und Besucher v.H.	Zahl	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 8 Gastplätze (Sitz- und/oder Stehplätze)	90	1 je 8 Gastplätze (Sitz- und/oder Stehplätze)	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90
<b>5. Sportstätten</b>					
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	-	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1 je 30 Besucherplätze	75
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	-	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innen	-	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	1 je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen	-	1 je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1 je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-	1 je 1 Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-	1 je 1 Spielfeld zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-	5 je Anlage	80
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-	2 je Bahn	80
5.12	Reithallen	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche (BGF) jedoch mind. 5	80	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> BGF, jedoch mind. 5	80
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	-	1 je 3 Boote	80
<b>6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>					
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 Gastplätze (Sitz- und/oder Stehplätze)	75	1 je 8 Gastplätze (Sitz- und/oder Stehplätze)	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Gastplätze (Sitz- und/oder Stehplätze)	75	1 je 8 Gastplätze (Sitz- und/oder Stehplätze)	90
6.3	Außenbewirtschaftung (so weit die Zahl der Sitz- bzw. Stehplätze die Zahl der zugelassenen Innenplätze übersteigt)		-		-

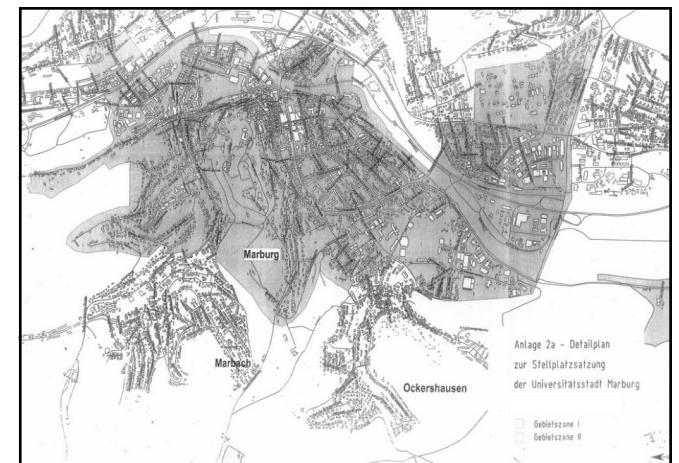
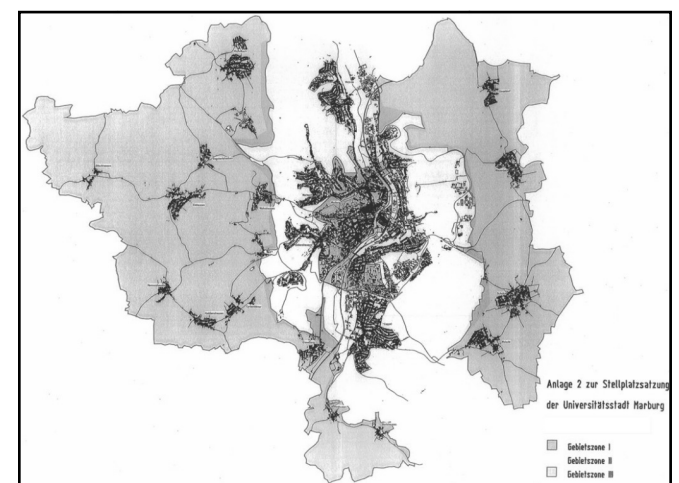
Nr.		Zahl	hiervon für Besucherinnen und Besucher v.H.	Zahl	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.
	a) bei örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 Gastplätze (Sitz- und/oder Stehplätze)		1 je 8 Gastplätze (Sitz- und/oder Stehplätze)	
	b) bei überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Gastplätze (Sitz- und/oder Stehplätze)			
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime u. a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 o. 6.2	75	1 je 25 Betten	10
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	90
6.6	Vergnügungsstätten, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche	75	1 je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche	90
<b>7. Krankenanstalten</b>					
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 Betten	50	1 je 25 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	60	1 je 25 Betten	50
7.3	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 Betten	60	1 je 25 Betten	75
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten f. langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	25	1 je 40 Betten	90
<b>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>					
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	-	1 je 3 Schüler/innen	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler/innen über 18 Jahre	-	1 je 3 Schüler/innen	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	-	1 je 10 Schüler/innen	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen		-		-
	- Bereich Innenstadt	1 Stpl. je 9 Studierende		1 je 4 Studierende	
	- Bereich Lahnberge	1 Stpl. je 7 Studierende		1 je 10 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 30 Kinder jedoch mind. 2 Stpl.	-	1 je 20 Kinder	10
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucher	-	1 je 5 Besucherplätze	10
<b>9. Gewerbliche Anlagen</b>					
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-	1 je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände	-

Nr.		Zahl	hiervon für Besucherinnen und Besucher v.H.	Zahl	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	-	-	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage *)	-	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-	-	-
<b>10. Verschiedenes</b>					
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-	1 je 2 Kleingärten	20
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-	1 je 1000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-

Der Stellplatzbedarf ist nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Dabei ist für je 3 Beschäftigte ein Stellplatz erforderlich.

Ergibt sich bei der Gesamtsumme der nachzuweisenden Stellplätze eine Zahl hinter dem Komma, so ist aufzurunden.

\*) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.



Anlage 3 zur Stellplatzsatzung (§ 3.2)

#### Artenliste

#### Große Laubbäume bei breiten Straßenräumen und für größere Parkplätze

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Fraxinus excelsior	-	Esche
Platanus acerifolia	-	Platane
Quercus robur	-	Stieleiche
Tilia cordata	-	Winterlinde
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Tilia europaea	-	Kaiserlinde
	-	Marone
	-	Roßkastanie
	-	Walnuss

#### Kleine Laubbäume bei engeren Straßenräumen und für kleinere Stellplatzanlagen

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer rubrum	-	Rotahorn
Acer platanoides „Columnare“	-	säulenförmiger Ahorn
Alnus cordata	-	Italienische Erle
Alnus spaethii	-	Erle
Carpinus betulus „Frans Fontaine“	-	Sorte der Hainbuche
Corylus colurna	-	Baumhasel
Fraxinus excelsior „Westhof's Glorie“	-	Esche „Westhof's Glorie“
Liquidambar styraciflua	-	Amberbaum
Ostrya carpinifolia	-	Hopfenbuche
Robinia pseudoacacia „Monophylla“	-	Scheinakazie „Monophylla“
Sorbus intermedia	-	Nordische Mehlbeere
Tilia cordata „Greenspire“	-	Winterlinde „Greenspire“
Sorbus torminalis	-	Eisbeere
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere